

GZ: Pharmig VHC – FA I / 08-06

Verstoß gegen: abgewiesene Beschwerde

Sachverhalt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, bei einer Fachtagung in A■■■■ eine Veranstaltung (Hüttenabend mit Freizeitprogramm) durchgeführt zu haben, die gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) verstößt:

- Artikel 7.1 VHC (erlaubter Zweck einer Veranstaltung);
- Artikel 7.2 VHC (Kostenübernahme bei Veranstaltungen; Unterhaltungsprogramm) und
- Artikel 7.4 VHC (Bestimmung des Tagungsortes).

Beschluss:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig), hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder ■■■■■ sowohl die – bei der Pharmig am 14. April 2008 eingelangte – anonyme Beschwerde gegen die X***** GmbH (als betroffenes Unternehmen), ■■■■■, als auch die diesbezüglichen Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens vom 29. April 2008 und 23. Juni 2008 in seinen mündlichen Sitzungen am 20. Mai 2008 und am 7. Juli 2008 geprüft.

Was die in der anonymen Beschwerde vorgebrachten behaupteten Verstöße gegen die Bestimmungen des Artikels 7 VHC (Veranstaltungen) im Zusammenhang mit der Veranstaltung eines „Hüttenabends und ■■■■■ [Anm.: Freizeitprogramm] bei der ■■■■■ [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] in A■■■■ betrifft, fasst der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz den einstimmigen

B E S C H L U S S ,

die Beschwerdepunkte als unbegründet **abzuweisen**.

Begründend ist hierzu – wie folgt – auszuführen:

I. Mit anonymer Beschwerde vom 8. April 2008, eingelangt bei der Pharmig am 14. April 2008 wurde unter anderem vorgebracht, dass das betroffene Unternehmen im Zuge der ■■■■■ [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] in A■■■■ den so genannten ■■■■■ [Anm.: Freizeitprogramm] bzw. „Hüttenabend“ veranstaltet habe und diese Veranstaltungen nicht den Bestimmungen des Artikel 7 VHC (Veranstaltungen) entsprochen hätten. Der Beschwerde wurde

der – in der [Anm.: Fachzeitschrift] erschienene – Artikel [Anm.: Fachzeitschrift] beigelegt, in dem es unter anderem heißt:

[Anm.: Freizeitprogramm] wurde zum Hüttenabend:

Schneemangelbedingt wurde der traditionelle [Anm.: Freizeitprogramm] zum Hüttenabend. Die Teilnehmer konnten leider nicht [Anm.: Freizeitprogramm], dafür aber mit Fackeln romantisch zur B[Anm.: Freizeitprogramm] wandern“.

II. In seinen Stellungnahmen vom 29. April 2008 und 23. Juni 2008 brachte das betroffene Unternehmen zu obgenannten Beschwerdepunkten unter anderem vor, dass

- es am [Anm.: Fachkreise] zu einem Informationsabend über sein neues Nahrungsergänzungsmittel „C[Anm.: Fachkreise]“ eingeladen habe und
- eine Marketingaktivität für ein Nahrungsergänzungsmittel keinen Verstoß gegen den VHC darstelle.

In seinen Stellungnahmen hat das betroffene Unternehmen folgende Beilagen vorgelegt:

- die Einladung zum [Anm.: Freizeitprogramm];
- das Kurzprogramm der [Anm.: gegenständlichen Fachtagung];
- das Programm der Veranstaltung auf der B[Anm.: gegenständlichen Fachtagung];
- die Rechnung der D[Anm.: Veranstaltungsbetrieb] GmbH [Anm.: Veranstaltungsbetrieb] vom [Anm.: Veranstaltungsbetrieb] 2008 sowie
- das Handout der Vorträge über das Nahrungsergänzungsmittel „C[Anm.: Veranstaltungsbetrieb]“.

III. Nach Prüfung der dem zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz vorgelegten Beschwerde, Stellungnahmen und Urkunden hat dieser wie folgt festgestellt und rechtlich beurteilt:

Am [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] hat im Rahmen der [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] in A[Anm.: gegenständlichen Fachtagung] eine Veranstaltung auf der B[Anm.: gegenständlichen Fachtagung] stattgefunden, die im Auftrag des betroffenen Unternehmens von der D[Anm.: Veranstaltungsbetrieb] GmbH [Anm.: Veranstaltungsbetrieb] organisiert und vom betroffenen Unternehmen finanziert wurde. Die Bezeichnung dieser Veranstaltung als „Hüttenabend“ konnte nur dem Artikel in der [Anm.: Fachzeitschrift] entnommen werden. Der Transport zur B[Anm.: gegenständlichen Fachtagung] wurde – von A[Anm.: gegenständlichen Fachtagung] aus – mit Bussen organisiert. Zweck der Veranstaltung war, die anwesenden Teilnehmer auf der B[Anm.: gegenständlichen Fachtagung] über das Nahrungsergänzungsmittel C[Anm.: gegenständlichen Fachtagung] zu informieren. Dementsprechend wurden bei dieser Veranstaltung zwei Vorträge gehalten und anschließend die Teilnehmer im angemessenen Rahmen bewirtet.

Der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz vertritt zu den bezug habenden Bestimmungen des VHC die Rechtsansicht, dass Veranstaltungen, die von einem

pharmazeutischen Unternehmen organisiert, durchgeführt und/oder (finanziell) unterstützt werden, den Bestimmungen des Artikel 7 VHC zu entsprechen haben.

Im Unterschied zu den Bestimmungen des AMG sind diese Veranstaltungen jedoch losgelöst von der Werbung über und/oder der Verkaufs- und Absatzförderung einzelner Arzneimittelprodukte zu betrachten, zumal die Bestimmungen in Artikel 7 VHC nur auf die Veranstaltung an sich abstellen. Dies geht auch aus Artikel 2 VHC, der den Geltungsbereich desselben regelt, klar hervor. So gelten die Bestimmungen des VHC nicht nur für von pharmazeutischen Unternehmen selbst oder in deren Auftrag durchgeführten Informations-, Werbe- und Marketingaktivitäten für Arzneimittel, sondern weiters auch für „alle weiteren geregelten Bereiche“, wie auch die Bestimmungen des Artikel 7 VHC über Veranstaltungen einen solchen Bereich darstellen.

Gemäß Artikel 7 VHC entspricht eine Veranstaltung den Bestimmungen des VHC, wenn diese Veranstaltung ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient. Dabei hat sich die Übernahme von Kosten im Rahmen dieser Veranstaltung nur auf Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächlichen Teilnahmegebühren zu beschränken. Unterhaltungs- und Freizeitprogramme dürfen hingegen für Teilnehmer weder finanziert, noch organisiert werden. Darüber hinaus sind die Anwesenheit der Teilnehmer sowie das durchgeführte Programm der Veranstaltung zu dokumentieren und hat der Tagungsort den Zweck der Veranstaltung zu dienen.

Die Bestimmungen des Artikel 7 iVm Artikel 2 VHC schließen daher die (finanzielle) Unterstützung einer Veranstaltung für pharmazeutische Unternehmen nicht aus, solange sich diese Unterstützung eben auf Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung und die ursächlichen Teilnahmegebühren beschränkt. Nicht zulässig ist jedoch nach den Bestimmungen des VHC jegliche (finanzielle) Unterstützung, die sich auf Unterhaltungs- und Freizeitprogramme bezieht; unabhängig davon, von wem diese Unterhaltungs- und Freizeitprogramme organisiert werden und ob diese der Unterstützung der Verkaufs- und/oder Absatzförderung einzelner Arzneimittelprodukte oder anderer Produkte dienen soll.

In gegenständlicher Angelegenheit konnte das betroffene Unternehmen, insbesondere anhand der vorgelegten Unterlagen, nachvollziehbar darlegen, dass es sich bei der Veranstaltung auf der B■■■■ um eine Veranstaltung gehandelt hat, die den Bestimmungen des Artikel 7 VHC entsprochen hat, zumal

- die Veranstaltung der wissenschaftlichen Information und fachlichen Fortbildung gedient hat;
- im Rahmen dieser Veranstaltung lediglich die Kosten für den Transfer und die Verpflegung übernommen wurden;

- davon auszugehen ist, dass aufgrund der erforderlichen Anmeldung zu dieser Veranstaltung die Teilnehmer dokumentiert wurden;
- das durchgeführte Programm dokumentiert wurde;
- der Veranstaltungsort im Inland gelegen ist und auch nach sachlichen Gesichtspunkten (■■■■■ [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] in A■■■■■) ausgewählt wurde.

Was die Verpflegung der anwesenden Teilnehmer im Rahmen gegenständlicher Veranstaltung betrifft, ist der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz der Ansicht, dass die Bewirtung in einem angemessenen und sozialadäquaten Umfang stattgefunden hat, sodass auch die Bestimmung des Artikel 8.5 VHC (Gastfreundschaft) nicht verletzt worden ist.

Auf den in beschwer gezogenen so genannten ■■■■■ [Anm.: Freizeitprogramm] war nicht näher einzugehen. Abgesehen davon, dass es sich – laut vorgelegtem Programm – nicht um einen ■■■■■ [Anm.: Freizeitprogramm] per se gehandelt hätte, sondern nur die ■■■■■ [Anm.: Abreise der Teilnehmer] nach der Veranstaltung geplant gewesen wäre, hat dieser ■■■■■ [Anm.: Freizeitprogramm] nicht stattgefunden und war daher auch nicht mehr Gegenstand der Beschwerde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Beschluss wurde am 1. August 2008 von den Mitgliedern des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz unterfertigt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel erhoben.